

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen des Sekundarbereichs II  
im Lande Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Ahlers

Zimmer Nr. 316

Tel. 0421 361-6587

Fax 0421 496-6587

E-Mail: [franziska.ahlers@bildung.bremen.de](mailto:franziska.ahlers@bildung.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-15

Bremen, 12. August 2019

## Mitteilung Nr.3/2019

### Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V) und der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deputation für Kinder und Bildung hat am 3. April 2019 eine Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) und der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) beschlossen. Die Überarbeitungen zielen überwiegend auf eine Anpassung an die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 15.02.2018, im Folgenden: „KMK-Vereinbarung“) ab und sind am 1. August 2019 in Kraft getreten. Die aktuellen Lesefassungen finden Sie wie gewohnt auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung sowie als Anlagen zu diesem Schreiben.

Die Änderung der AP-V sieht neben verschiedenen Klarstellungen folgende Neuerungen vor:

#### 1. Einbringungsverpflichtung von Naturwissenschaften für die Zulassung zum Abitur

Für die Zulassung zur Abiturprüfung schreibt die KMK-Vereinbarung vor, dass vier Halbjahreskurse in einer der drei – seit dem zweiten Halbjahr der Einführungsphase betriebenen – Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (vgl. § 8 Absatz 2 AP-V). Diese Regelung gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2019/20 in die Qualifikationsphase eintreten (vgl. § 26 Absatz 1 AP-V).

## 2. Anpassung der Arbeits- und Auswahlzeit in der schriftlichen Abiturprüfung

Die in der KMK-Vereinbarung neu geregelte Arbeits- resp. Auswahlzeit für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern mit Bildungsstandards (Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch) führt zu geringen Abweichungen von den bisherigen Vorgaben. Sie sind abgebildet in Anlage 1 - in Tabelle 1 „Arbeitszeit der Fächer nach Aufgabenfeldern“ und in Tabelle 2 „Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Prüfungsmodulen“ (vgl. § 11 Absatz 1 AP-V). Die Prüfungsstruktur in den Fremdsprachen Englisch und Französisch wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt (vgl. § 10 Absatz 1 AP-V) und in den jährlich verfügbaren „Regelungen für das erste bis dritte Prüfungsfach mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung - Schwerpunktthemen“ veröffentlicht. Die Regelungen gelten ab dem Schuljahr 2019/20 und damit für das Abitur 2020. Sie sind bereits in der Verfügung Nr. 19/2018 „Abiturprüfung 2020 - Regelungen für das erste bis dritte Prüfungsfach mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung – Schwerpunktthemen“ berücksichtigt worden.

## 3. Ausweisung des erreichten Fremdsprachenniveaus auf dem Abiturzeugnis

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife weist entsprechend der KMK-Vereinbarung künftig eine ländereinheitliche Formulierung zum erreichten Fremdsprachenniveau am Ende der Qualifikationsphase auf Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) aus - unter der Bedingung, dass in den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden (vgl. § 19 Absatz 2 AP-V). Diese Regelung gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2019/20 in die Qualifikationsphase eintreten (vgl. § 26 Absatz 2 AP-V).

Die Änderung der GyO-VO umfasst neben redaktionellen Anpassungen die KMK-seitig beschlossene Erweiterung der Nachweismöglichkeiten für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife im Hinblick auf freiwillig abgeleistete Zeiten des Wehr- und Zivildienstes (vgl. § 20 Absatz 5 GyO-VO).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Dr. Barbara Leidinger

Anlagen